jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/25 90/11/0174

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §76 Abs1;

Rechtssatz

Schon allein die Annahme, es sei angesichts der gegebenen Umstände (der schwerbeschädigte aber noch betriebsbereite Pkw war vor dem Gendarmerieposten abgestellt; vor der Abnahme des Führerscheines war nicht sichergestellt, ob durch eine geeignete Person der Lenker nach Hause gebracht bzw der Pkw weggeschafft werde) zu befürchten, daß der Lenker zumindest versuchen werde, nach Abnahme des Führerscheines seinen Pkw neuerlich in Betrieb zu nehmen, rechtfertigt die Abnahme des Führerscheines.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110174.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at